

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen

auf das Jahr 1912.



Sechshundneunzigster Jahrgang.

Weimar.

Druck und Verlag: Weimar. Verlag G. m. b. H.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 7.

Weimar.

30. März 1912.

Inhalt: Handelsschulgesetz vom 20. März 1912, Seite 107. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wahl des Vereinsingenteurs Drauns zum Oberingenieur des Thüringischen Vereins für Dampfkesselbetrieb in Gotha, Seite 112. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Verleihung der Berechtigung zur Vornahme von Kesselprüfungen an den Diplomingenieur Otto Frenkelbach in Weimar, Seite 112. — Ministerialbekanntmachung, betr. bedingungsweise Verleihung der Berechtigung zur Untersuchung pp. von Dampfkesseln an den Vereinstechner Fritz Gormann in Weimar, Seite 112. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 113.

(Nr. 16.) Handelsschulgesetz vom 20. März 1912.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

In jeder Gemeinde des Großherzogtums, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hat, ist eine kaufmännische Fortbildungsschule (Handelsschule) einzurichten, die dem Zwecke dient, den Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen neben Förderung der Allgemeinbildung theoretischen Fachunterricht zu gewähren.

Für Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl kann die Handelskammer mit Zustimmung der Obergewerblich-Inspektionsbehörde (§ 8) Handelsschulen einrichten.

§ 2.

Zum Besuch der Handelsschule sind alle diejenigen männlichen Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge verpflichtet, die in dem Gemeindebezirk beschäftigt sind, in dem die Schule besteht.

Ihre Schulpflicht dauert drei Jahre, jedoch nicht länger als bis zum Schlusse des Schuljahrs, in dem sie das siebzehnte Lebensjahr vollenden.

Mit Zustimmung der Obergewerblich-Inspektionsbehörde (§ 8) kann die Handelskammer die Schulpflicht auf diejenigen weiblichen Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge ausdehnen, bei denen die in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3.

Von der nach § 2 begründeten Schulpflicht sind auf Antrag zu befreien:

1. diejenigen, welche nachweisen, daß sie die dem Lehrziel der Schule entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen;
2. diejenigen, welche eine andere Schule besuchen, wenn deren Unterricht als ausreichender Ersatz für den Unterricht der Handelsschule anerkannt wird.

Über den Befreiungsantrag entscheidet die Handelskammer, die auch im übrigen aus besonderen Gründen von der Schulpflicht entbinden kann.

§ 4.

Personen, die der in § 2 festgesetzten Schulpflicht nicht unterliegen, können auf ihren Antrag mit Zustimmung ihrer Prinzipale vom Schulvorstand zur Teilnahme am Unterricht widerruflich zugelassen werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller in einem dem Sitz der Schule benachbarten Orte beschäftigt ist.

Dem Ermessen des Schulvorstandes bleibt überlassen, ob für die Teilnahme der genannten Personen am Schulbesuch besondere Bedingungen vorzuschreiben sind.

§ 5.

Wer zum Besuch der Handelsschule nach § 2 verpflichtet oder nach § 4 zugelassen ist, bleibt, solange er die Handelsschule besucht, von der in § 69 des

Volkschulgesetzes in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 5. Dezember 1903 (Regierungsblatt S. 217) festgestellten Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit.

§ 6.

Die Prinzipale sind verpflichtet, ihre nach § 2 schulpflichtigen und nach § 4 zum Schulbesuch zugelassenen Gehilfen und Lehrlinge zum Besuch der Schule anzuhalten und dafür zu sorgen, daß ihnen die dazu nötige Zeit bleibt.

Diese Vorschrift findet auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Prinzipale haben ihre schulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge bei dem Schulleiter (§ 11) spätestens eine Woche nach dem Eintritt in das Geschäft zur Aufnahme in die Handelsschule anzumelden und spätestens eine Woche nach dem Austritt aus dem Geschäft abzumelden.

§ 8.

Die Handelsschule ist eine Anstalt der Handelskammer und untersteht deren Aufsicht und Verwaltung.

Oberaufsichtsbehörde ist Unser Staatsministerium.

Die unmittelbare Schulaufsicht liegt dem Schulvorstand (§ 9) ob. Ihm untergeordnet übt der Schulleiter die technische Schulaufsicht aus.

§ 9.

Der Vorstand der Handelsschule besteht aus:

1. zwei durch die Handelskammer gewählten Personen,
2. dem Leiter der Schule (§ 11),
3. dem Gemeindevorstand,
4. einer durch den Gemeinderat gewählten Person.

Die unter Nr. 1 und 4 genannten Personen werden jeweilig auf die Dauer von drei Schuljahren gewählt.

Scheidet eins der gewählten Mitglieder vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für deren Rest eine Neuwahl vorzunehmen, falls dies die wahlberechtigte Körperschaft für nötig erachtet.

Den Vorsitz im Schulvorstand führt dasjenige nach Nr. 1 gewählte Mitglied, das von der Handelskammer dazu bestimmt ist.

§ 10.

Der Schulvorstand hat die Geschäfte nach einer von der Handelskammer erlassenen Geschäftsanweisung zu führen.

§ 11.

Der Leiter und die übrigen Lehrer der Schule werden durch die Handelskammer mit Zustimmung der Oberaufsichtsbehörde (§ 8) angestellt.

§ 12.

Soweit die zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Kosten, wozu auch etwa bewilligter Warte- und Ruhegehalt des Leiters und der Lehrer gehört, nicht durch das Schulgeld (§ 13) und etwaige sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind die Kosten durch die Handelskammer aufzubringen. Dazu haben ihr der Staat und diejenigen Gemeinden, in denen Handelsschulen nach § 1 bestehen, Zuschüsse zu leisten.

Die Höhe des staatlichen Zuschusses wird durch den Hauptvorschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben festgestellt und hat mindestens fünftausendfünfhundert Mark jährlich zu betragen. Die Verteilung des staatlichen Zuschusses auf die einzelnen Handelsschulen erfolgt durch die Handelskammer unter Zustimmung der Oberaufsichtsbehörde (§ 8).

Die Gemeinde, in der eine Handelsschule besteht, hat einen Beitrag zu leisten, der dem auf diese Schule entfallenden staatlichen Zuschuß mindestens gleichkommt.

Außerdem hat die Gemeinde der Handelskammer die für die Handelsschule erforderlichen Räume und Inventarstücke, soweit sie ihr selbst zur Verfügung stehen oder ohne erhebliche Schwierigkeiten zu beschaffen sind, ausgenommen die Lehrmittel, zur Verfügung zu stellen und für Heizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen.

Sofern Schulräume und Inventar von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt werden, hat sie eine diesen Leistungen entsprechende Vergütung unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu zahlen.

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Handelskammer über die aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Staatsministerium.

§ 13.

Die Höhe des Schulgelbes, der Organisations-, Lehr- und Stundenplan und die Schulordnung werden durch die Handelskammer unter Zustimmung der Oberaufsichtsbehörde (§ 8) festgestellt.

§ 14.

Für den rechtzeitigen Eingang des Schulgelbes haftet bei den dem Schulzwang unterworfenen Schülern der Prinzipal als Selbstschuldner, unbeschadet der Erfahansprüche, die ihm nach dem geltenden Privatrecht etwa zustehen.

Das Schulgeld ist eine öffentliche Abgabe und ist, soweit es rückständig bleibt, im Verwaltungswege beizutreiben.

Unser Staatsministerium bestimmt, welche Behörden zur Erhebung und Vollstreckung zuständig sind.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht gleichzeitig die Strafvorschrift in § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung Platz greift, mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark, im Falle der Unbeibringlichkeit mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Schulpflichtigen gegenüber kann in leichteren Fällen auf Schulstrafen durch den Schulvorstand erkannt werden. Dadurch wird eine Bestrafung nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft. Der § 2 findet keine Anwendung auf diejenigen Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, die bis zum genannten Tage das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 17.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von Unserem Staatsministerium erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

W e i m a r, den 20. März 1912.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Hunnius. Paulsen.